

GEMEINDEORDNUNG

DER FREIEN EVANGELISCHEN GEMEINDE GERA

1. NAME

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde Gera“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) mit Sitz in Witten/Ruhr.

2. GRUNDLAGE UND AUFTRAG

2.1. Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben in der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung orientiert sich die Gemeinde an dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

2.2. Die Gemeinde hat den Auftrag, Gottes Liebe in die Welt zu tragen, in dem sie den dreieinigen Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist, anbetet, das Wort Gottes verkündigt, die Gemeinschaft der Glaubenden pflegt und den Menschen in missionarisch-diakonischer Verantwortung dient.

3. MITGLIEDSCHAFT UND STATUS

3.1.1. Mitglied der Gemeinde kann werden, wer religionsmündig ist und selbstbestimmt bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dieses Bekenntnis setzt den Glauben an den menschengewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes voraus. Die Lebensführung soll diesem Glauben durch die Kraft des Heiligen Geistes entsprechen. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder ruhend sein.

Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Aktive Mitglieder üben dort ihr Stimmrecht aus.

3.1.2. Eine ruhende Mitgliedschaft ohne Stimmrecht gilt als Ausnahme. Sie kann auf Antrag an die Gemeindeleitung durch diese bewilligt werden für

- Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Mitglieder, die außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereichs der FeG Gera wohnen.

3.1.3 Fällt der Grund für die ruhende Mitgliedschaft weg, lebt die aktive Mitgliedschaft wieder auf.

3.2. Der Antrag auf Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten; er wird den Gemeindemitgliedern bekannt gegeben mit einer angemessenen Frist zur Rückäußerung darüber an die Gemeindeleitung. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über die Aufnahme.

3.3. Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Vorbild des Neuen Testaments wird versucht, Mitgliedern zuzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, kann der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens informiert die Gemeindeleitung die Mitglieder rechtzeitig.

Wenn ein Mitglied trotz wiederholter Einladungen seit längerer Zeit nicht am Gemeindeleben teilnimmt, kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen.

3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Erklärung des Mitglieds (Austritt), durch Überweisung in eine andere Gemeinde, durch Streichung, oder Ausschluss.

3.5. Über einen Wechsel im Status, einen Austritt oder eine vorgesehene Streichung eines Mitglieds informiert die Gemeindeleitung rechtzeitig die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden können. Über den Statuswechsel und die Streichung entscheidet die Gemeindeleitung abschließend. Über den Ausschluss entscheidet die Gemeindemitgliederversammlung.

3.6. Die Gemeinde führt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

3.7. Die Freunde der Gemeinde (regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) können entsprechend in einem gesonderten Verzeichnis geführt werden, um mit ihnen Verbindung halten zu können.

3.8. In diesen Verzeichnissen werden auch minderjährige Kinder der Mitglieder und Freunde erfasst. Durch altersgemäße Verkündigung erfahren die Kinder, wie man Christ wird und als Christ lebt. Mitglied der Gemeinde können sie erst dann werden, wenn sie die Aufnahme beantragen und die Bedingungen einer Mitgliedschaft erfüllen.

4. TAUFE UND MAHL DES HERRN

4.1 Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden aus; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig das Mahl des Herrn. Die Teilnahme setzt den persönlichen Glauben an Jesus Christus voraus. Im Übrigen ist jeder Teilnehmer im Sinne von 1. Kor. 11 Vers 28 vor Gott, sich selbst und der Gemeinde verantwortlich.

5. ORGANE DER GEMEINDE

5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden.

5.2. Organe sind die Gemeindegliederversammlung und die Gemeindeleitung.

6. GEMEINDELEITUNG, LEITER DER ARBEITSKREISE UND KASSIERER

6.1 Der Gemeindeleitung obliegt die geistliche Leitung, die seelsorgerliche Betreuung, die Gründung von Arbeitskreisen und die Vertretung der Gemeinde nach außen und gegenüber dem Bund FeG. Sie führt die laufenden Geschäfte und kann über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindegliederversammlung bestimmten Höhe allein entscheiden. Sie ist berechtigt, Vollmacht zu erteilen. Die Gemeindeleitung beruft die Leiter der Arbeitskreise und den Kassierer. Sie müssen vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Die Gemeindeleitung oder die Gemeindegliederversammlung können Leiter der Arbeitskreise oder den Kassierer abberufen.

6.2 Die Gemeindeleitung besteht aus bis zu vier Gemeindegliedern und dem Pastor. Der Pastor gehört der Gemeindeleitung für die Dauer seines Dienstverhältnisses an.

6.3 Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden von der Gemeindegliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren in ihr Amt berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Gemeindeglied steht in der Verantwortung, nur Mitglieder in die Gemeindeleitung zu wählen, die durch Ihre soziale, charakterliche und theologische Kompetenz geeignet sind. Maßgebend dafür sind die Aussagen des NT dazu. Näheres regelt die Wahlordnung.

6.4 Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder der Gemeindeleitung. Diese dürfen jedoch nicht miteinander verheiratet oder verwandt sein.

6.5 Die Leiter der Arbeitskreise und der Kassierer sind der Gemeindeleitung und der Gemeindegliederversammlung verantwortlich.

7. GEMEINDEMITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Die Gemeindegliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von der Gemeindeleitung mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen sowie immer dann, wenn mindestens 10 % der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Die hybride Teilnahme kann auf Antrag ermöglicht werden. In diesem Falle ist das Mitglied verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine Nicht-Mitglieder durch die hybride Teilnahme der Mitgliederversammlung beiwohnen.

Die Gemeindegliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 40 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, kann innerhalb von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei ordnungsgemäßer Ladung und nicht Erreichen der Beschlussfähigkeit kann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar nach der Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. In diesem Falle entfällt die Ladungsfrist.

Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung kann fortgesetzt werden, wenn ihre Tagesordnung nur Themen beinhaltet, die informativen Charakter haben.

7.2 Über Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll angefertigt (siehe auch Pkt. 8.3.). Dies ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung allen aktiven Mitgliedern in Textform zuzustellen.

7.3 Die Gemeindegliederversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten:

- Sie wählt die Mitglieder der Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder aus der Gemeindeleitung, Leiter der Arbeitskreise oder den Kassierer ab.
- Sie beruft den Pastor auf Vorschlag der Gemeindeleitung.
- Sie entscheidet über die Entlassung des Pastors.
- Sie beschließt über die Jahresrechnung und wichtige Einzelausgaben.
- Sie beauftragt Kassenprüfer.
- Sie erteilt dem Kassierer Entlastung.
- Sie nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte von verantwortlichen Mitarbeitern entgegen.
- Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

8. BESCHLUSSFASSUNG

8.1 Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen einstimmig gefasst werden. Jedoch reicht die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder aus. Die Gemeindeordnung ändernde Beschlüsse benötigen die absolute Mehrheit der aktiven Mitglieder.

8.2 Über Beschlüsse, ihr Zustandekommen und wesentliche Informationen werden Niederschriften angefertigt, die vom Protokollanten zu unterschreiben sind.

9. VERMÖGENSVERWALTUNG

9.1 Alle Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig finanzielle Beiträge.

9.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassierer geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Die in Gemeindeveranstaltungen gesammelten Kollekten sind von zwei aktiven Gemeindemitgliedern zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Der Kassierer berichtet der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen, auch um gegebenenfalls mit Mitgliedern sprechen zu können, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im Übrigen besteht über die Beiträge der einzelnen Gemeindemitglieder Schweigepflicht.

9.3 Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindemitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie die Entlastung des Kassierers vorschlagen können.

9.4 Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch die Grundstücks-Treuhandgesellschaft des Bundes FeG verwaltet. Die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich die verfassungsberechtigte Eigentümerin.

9.5 Das Grundeigentum ist in Einnahmen und Ausgaben getrennt von der allgemeinen Jahresrechnung der Gemeinde zu verwalten.

10. GEMEINNÜTZIGE ZWECKE

10.1 Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen – den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend - darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende finanzielle Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit einem Bedürftigen gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann.

10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommune, des Landes, der Bundesrepublik Deutschland oder der EU werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur

Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke verwendet, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

11. ZUSAMMENARBEIT IM BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN

11.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene verpflichtet.

11.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch zu fördern.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Die Auflösung der Gemeinde kann von der Gemeindemitgliederversammlung nur mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Stimmen der aktiven Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller aktiven Gemeindemitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindemitgliederversammlung zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen erneut eingeladen werden. Diese Gemeindemitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhaltes rechtzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3 Bei der Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

13. SPRACHFORM UND IN-KRAFT-TRETEN

13.1 Die in der Gemeindeordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Menschen, unabhängig ihres Geschlechts.

13.2 Diese Gemeindeordnung tritt mit dem Beschluss der Gemeindemitgliederversammlung vom 19.11.2023 in Kraft.

Damit tritt die Gemeindeordnung vom 22.11.2009 außer Kraft.